

# **BVGer E-1069/2021 vom 20. Februar 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1069\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1069_2021)

FR: TAF E-1069/2021 du 20 février 2023

IT: TAF E-1069/2021 del 20 febbraio 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Aufl. 2018, Art. 123 N 8), dass es an der genügenden Sorgfalt mangelt, wenn die Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen zurückzuführen ist, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können und müssen (vgl. OBERHOLZER NIKLAUS, in: Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2.

Aufl. 2015, Art. 123 N 9), dass mit Eingabe vom 4. März 2021 Kopien von Verfahrensakten betreffend ein Strafverfahren gegen den Gesuchsteller in Bangladesch und deren englischsprachigen Übersetzungen eingereicht wurden, dass die Akten auf den (...). Februar 2021 datiert sind und ein Strafverfahren vom (...) 2015 betreffen sollen, dass der Gesuchsteller mit Eingabe vom 22. März 2021 ein Protokoll mit englischsprachiger Übersetzung betreffend das genannte Strafverfahren einreichte,

E-1069/2021 Seite 5 dass er des Weiteren mit Eingabe vom 23. März 2021 ein ungeöffnetes Couvert mit originalen Beweismitteln eingereicht hat, dass es sich bei diesen Beweismitteln um originale Verfahrensakten des Strafverfahrens in Bangladesch vom (...) 2015, jeweils datiert auf den (...). Februar 2021, handeln soll, dass vorliegend nicht hinreichend dargetan ist, weshalb es den Gesuchstellenden unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG und bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht möglich war, von den nunmehr vorgelegten Beweismitteln vom (...) 2015 im Zeitraum vor der Verfügung des SEM vom 30. August 2017 oder spätestens im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Urteil des BVGer E-5393/2017 vom 23. März 2018 Kenntnis zu erlangen, diese zu beschaffen und zu den Akten zu reichen, dass vorab erstaunt, dass die neuen Beweismittel vom (...) 2015 ausgerechnet unmittelbar nach dem am 6. Januar 2021 ergangenen Urteil des BVGer E-5445/2018, mit dem das Wiedererwägungsgesuch der Gesuchstellenden abgewiesen wurde, von diesen neu in Erfahrung gebracht worden sein sollen, dass die Gesuchstellenden gemäss eigenen Angaben ihr Heimatland am (...) 2015 verlassen hatten und das Vorbringen, die Behörden in Bangladesch hätten sich Jahre später bei der Familie des Gesuchstellers nach diesem erkundigt, woraufhin dessen Familie in der Heimat Abklärungen getätigt und Kopien der wesentlichen Akten mit Ausstellungsdatum vom (...) 2015 angefordert und erhalten hätte, nicht nachvollziehbar sind, dass aufgrund eines gegen den Gesuchsteller anhängig gemachten Strafverfahrens wegen Beteiligung an einem terroristischen Brandanschlag auf einen mit Passagieren besetzten Busses zu erwarten wäre, die zuständigen Behörden hätten längst entsprechende Nachforschungen auch im Kreis der breitgefächerten Verwandtschaft des (abwesenden) Gesuchstellers angestellt, dass zudem davon auszugehen ist, die

Sicherheitsbehörden hätten bei ernsthaften Verdachtsmomenten auf die schwerwiegende Straftat zeitnah einen Haftbefehl gegen den Gesuchsteller erlassen, um in persönlicher Hinsicht weitere Untersuchungen vornehmen zu können, und dies seinen Familienangehörigen, so insbesondere seinem Vater, seinem Bruder oder

E-1069/2021 Seite 6 seinen zwei Onkeln (ein Onkel als Vorsitzender der BNP [Bangladesh Nationalist Party] und ein weiterer Onkel als Werbesekretär der BNP), die somit nicht unwesentlich für die BNP tätig gewesen seien, zur Kenntnis gelangt wäre, dass der Gesuchsteller somit seiner Pflicht zur Darlegung der Rechtzeitigkeit seines Revisionsgesuchs nicht nachkommt und die betreffenden Beweismittel, namentlich die am 4. März 2021 eingereichten Kopien von Verfahrensakten betreffend ein Strafverfahren vom (...) 2015 inklusive deren englischsprachige Übersetzung, das am 22. März 2021 eingereichte Protokoll mit englischsprachiger Übersetzung und die am 23. März 2021 in ungeöffnetem Couvert eingereichten originalen Beweismittel betreffend das genannte Strafverfahren, als verspätet eingereicht gelten, dass verspätet vorgetragene Revisionsgründe praxismässig ungeachtet der Verspätung zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen können, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht, dass vorab festzuhalten ist, dass mit Urteil des BVGer E-5393/2017 vom 23. März 2018 festgestellt wurde, die vom Gesuchsteller breit- und weitreichenden vorgebrachten Anfeindungen seitens führungsrelevanter Persönlichkeiten der Awami-League (AL), so unter anderem gegen ihn ausgesprochene Todesdrohungen und erstattete Falschanzeigen sowie weitere Bedrohungen gegen ihn und seine Familienangehörigen, seien in der geltend gemachten Form nicht glaubhaft und die von den Gesuchstellenden geschilderte Bedrohungslage, sollte sie überhaupt bestanden haben, sei zumindest als übersteigert anzusehen, dass das Gericht rechtskräftig zum Schluss gelangte, die Gesuchstellenden hätten nicht glaubhaft darlegen können, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG, sei es seitens der AL, sei es seitens der bangladeschischen Sicherheitskräfte, ausgesetzt gewesen zu sein, dass mit Urteil des BVGer E-5445/2018 vom 6. Januar 2021 die von den Gesuchstellenden wiedererwägungsweise vorgebrachte Gefährdungsaspekte vollumfänglich als nicht relevant erachtet wurden und im Rahmen des Urteils zudem unter revisionsrechtlicher Prüfung etwa dem erneut geltend gemachten Vorbringen, durch die AL erhobenen falschen, meist politisch motivierten Anschuldigungen ausgesetzt gewesen zu sein, keine

E-1069/2021 Seite 7 flüchtlingsrechtliche Bedeutung und keine völkerrechtswidrige Beachtlichkeit beigemessen wurde, dass aufgrund der ergangenen rechtskräftigen Urteile festgehalten werden kann, dass dem Gesuchsteller in Bangladesch seitens der Behörden kein flüchtlingsrechtlich relevanter Politmalus anhaftet, dass die bangladeschischen Untersuchungsbehörden jedem Verdachtsmoment einer Beteiligung an terroristischen Straftaten nachgehen müssten, selbst wenn dies auf falscher Anklage beruhen würde, dass es aufgrund der gesamten Aktenlage keine hinreichenden Anzeichen dafür gibt, dass dem Gesuchsteller in Bangladesch kein rechtsstaatlich faires Verfahren gewährt werden würde, dass die höheren Gerichte in Bangladesch auf ihre Unabhängigkeit bedacht sind und die unteren Gerichte unter der Kontrolle des Supreme Court stehen, dass die eingereichten Dokumente nichts an der Einschätzung ändern, der Gesuchsteller würde in Bangladesch ein rechtsstaatlich faires Verfahren erwarten dürfen, und es ihm zuzumuten wäre, seine Parteirechte mittels eines Anwaltes in Bangladesch durchzusetzen, dass die

Gesuchstellenden die geforderte Offensichtlichkeit der Annahme einer aktuellen und ernsthaften Verfolgung oder einer menschenrechtswidrigen Behandlung in ihrem Heimatland offenkundig nicht zu begründen vermögen, dass das Gericht in Würdigung der neuen Beweismittel zum Schluss gelangt, dass der Gesuchsteller das Vorliegen solcher völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse nicht schlüssig nachweisen konnte, dass das Revisionsgesuch somit als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 darauf in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist (vgl. a.a.O. E. 12), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 37

E-1069/2021 Seite 8 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-1069/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.